

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der jugendlichen Straftäter, ausgedrückt in der Zahl der ermittelten Tatverdächtigen auf 100.000,- Einwohner (Tatverdächtigenbelastungszahl) beträgt seit langem relativ konstant rund 6400 (Quelle: Hessisches Ministerium der Justiz).

Zu den typischen Delikten jugendlicher Straftäter zählen seit je her Sachbeschädigung, Ladendiebstahl, Leistungerschleichung und Körperverletzung.

Warum aber haben wir seit geraumer Zeit – das Land Hessen wurde bereits 2006 im Bundesrat aktiv – die verstärkte Diskussion über Jugendkriminalität?

Es ist eine deutliche qualitative Verschiebung der Taten hin zu schweren und gefährlichen Körperverletzungen sowie zu Gewalttaten fest zu stellen. Zunehmend wird dabei auch die Schule zu einem sog. Angstraum. Der darauf folgende Ruf tatsächlich, mittelbar oder potentiell Betroffener nach staatlichem Eingreifen kann nicht einfach übergangen werden.

Der Anteil der Jugendlichen an allen Tatverdächtigen - die Zahlen stehen für Hessen – ist mit 10,7 % im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil – von 4,3 % deutlich überrepräsentiert.

Der Frankfurter Landgerichtspräsident hat im Juni auf einer Pressekonferenz berichtet, dass man einen „rekordverdächtigen Anstieg“ um 75% bei den neu eingegangenen Jugendlichen verzeichne. Bei dem Landgericht, vor dem lediglich die schweren Delikte Jugendlicher angeklagt werden – im übrigen ist das Amtsgericht zuständig – haben die Verfahren im Jahre 2007 deutlich länger gedauert als noch 2006. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist von fünf auf knapp acht Monate gestiegen. Die Fälle sind häufig komplexer geworden und nicht selten hat es das Gericht in einem Verfahren gleich mit mehreren Angeklagten zu tun (z.B. Banden).

Ich denke, aus dieser Zustandsbeschreibung wird deutlich, dass die öffentlichen Aufgabenträger aufgerufen sind aktiv zu werden und das ihnen Mögliche zur Reduzierung „des Problems“ beizutragen. Wenn ich sage, „des Problems“, so haben wir hier in Wahrheit eine riesige Ansammlung von Problemen/Betroffenen, je nach dem, aus wessen Sicht wir auf die Straftat und ihre Folgen schauen: Wir haben „den Jugendlichen“ – diesen Begriff verwende ich hier, der Kürze wegen, auch für Heranwachsende -, der in aller Regel nicht zufällig zum Täter wird bzw. aus bestimmaren Gründen in das Tatgeschehen verwickelt ist, und der u. U. nicht ohne Hilfestellung aus seinem individuellen Negativtrend herausfindet.

- Wir haben die Opfer und ihre Angehörigen, die Hilfe bei der Bewältigung der Folgen einer erlittenen Straftat benötigen.
- Wir haben andere gesellschaftliche Gruppen bzw. Institutionen, die mit der alleinigen Bewältigung des Aggressivitätspotentials Jugendlicher u.U. überfordert sind, wie evtl. Schulen.

Mithin muss gehandelt werden!

Das Handlungskonzept der hessischen Landesregierung besteht aus den drei Säulen „Prävention, Strafverfolgung nebst Strafvollstreckung“ und Opferschutz und hat einen ganzheitlichen Ansatz.

Das Haus des Jugendrechts, mit dem wir uns heute befassen, zählt zur Kategorie „Strafverfolgung nebst Vollstreckung“ und soll – neben erhöhter Effizienz – im Hinblick auf den ganzheitlichen Ansatz auch präventiv wirken. Hier werden, formal betrachtet, die staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren durchgeführt mit dem Ziel eines general – und spezialpräventiven sinnvollen Abschlusses, der dem Betroffenen und möglichst auch seiner Familie auch in die Zukunft weisende Hilfestellungen anbietet.

Unbestritten und auch kürzlich wieder im Abschlussbericht der Expertenkommission zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität vom August 2008 hervorgehoben, ist, dass eine zeitnahe Reaktion auf normwidriges Verhalten ganz erhebliche Bedeutung hat für eine wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität. Durch zeitnahe Verhängung kann bei den straffälligen Jugendlichen eine größere Akzeptanz bzgl. der getroffenen Maßnahmen sowie eine daraus resultierende Bereitschaft zur Mitarbeit hervorgerufen werden.

Die beschleunigte Bearbeitung sollte allerdings tunlichst nicht zu Lasten der Qualität des Ermittlungsverfahrens gehen.

Neben dem (geplanten) Einsatz besonders geschulter Polizeibeamter und erzieherisch befähigter Staatsanwälte (wie das § 37 JGG festlegt) ist eine Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren dringend erforderlich.

Dieses Ziel wird in Ballungsgebieten, wie dem Rhein/Main – Gebiet, mit der Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“ verfolgt.

In eher ländlichen Gebieten kann sinnvolle Präventionsarbeit durch die sog. Jugendrechtshäuser geleistet werden. Dort wird ehrenamtlich gearbeitet und sie verstehen sich als Demokratieschulen und Orientierungsstätten für junge Menschen in der interkulturellen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts. In ländlich geprägten Gebieten besteht aufgrund der kleineren Struktur, auch von Behörden, in der Regel schon eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung. In Hessen besteht seit kurzem ein solches Jugendrechtshaus im Kreis Marburg – Biedenkopf.

In Ballungsgebieten ist die Vernetzung zur Effektivitäts – und zeitlichen Beschleunigung unerlässlich. Bei dem Besuch der Stadtverordnetenfraktion der CDU im Stuttgarter Haus des Jugendrechts wurde uns nachhaltig erläutert, die räumliche Unterbringung „unter einem Dach“ mit den kurzen Wegen sei von ausschlaggebender Bedeutung und stelle den Kern des Konzepts dar.

Wie ich eingangs erwähnte, ist die Aufgabe einer sinnvollen, effektiven und gesellschaftlich zeitgemäßen Auseinandersetzung mit den Ursachen und Auswirkungen regelwidrigen und kriminellen Verhaltens Jugendlicher eine seit langem bestehende Aufgabe.

Die Frage, ob mehr mit Sanktionen oder mehr durch Erziehung auf die Jugendlichen eingewirkt werden soll, um sie von der Sinnhaftigkeit eines regelkonformen Verhaltens zu überzeugen, wurde gesellschaftlich grundlegend im Zusammenhang mit dem Ausarbeiten des ersten bundesdeutschen Strafvollzugsgesetzes, das im Jahre 1976 in Kraft trat, diskutiert.

Ich habe damals als Studentin an dem Alternativentwurf einer Gruppe von Hochschullehrern mitgearbeitet und zwecks Erstellung von Rückfallprognosetafeln für die Jugendgerichtsbarkeit zahlreiche Befragungen einsitzender Jugendlicher in Jugendstrafanstalten durchgeführt. Die sozialen, bildungsmäßigen und familiären Defizite im Lebensweg der einsitzenden Jugendlichen bestanden bereits damals. Es war für mich damals kaum fassbar, wie hoch die Analphabetenquote der Einsitzenden war – trotz bestehender Schulpflicht! Der Alternativentwurf, der nicht Gesetz wurde, setzte daher verstärkt auf Maßregeln und konsequente erzieherische Maßnahmen. Ein schnelles und effizientes Eingreifen und tatnah durchgeführte gerichtliche Verfahren wurden schon damals gefordert.

Dies wird nunmehr mit dem Konzept des Hauses des Jugendrechts, dem deliktsübergreifenden Wohnortsprinzip bei Optimierung der staatsanwaltschaftlichen Diversion erreichbar.

Im bereits erwähnten Abschlußbericht der Expertenkommission heißt es dazu, der Diversion, d.h. der Vermeidung eines förmlichen Verfahrens und der Anwendung der im Jugendstrafrecht bereits derzeit vorhandenen individuellen Reaktionsmöglichkeiten unter Einschaltung der Jugendhilfe komme entscheidende Bedeutung im Hinblick auf die Effizienz der staatlichen Aktion zu.

Meine Damen und Herren,

ich meine, es steht einer Stadt wie Frankfurt am Main an vorderster Stelle in Hessen an dem Modell zu beteiligen und personelle Kompetenz sowie finanzielle Aufwendungen für die Einrichtung des ersten hessischen Hauses des Jugendrechts einzusetzen.

Frankfurt am Main ist nicht nur die größte und vielseitigste Stadt im Ballungsraum Rhein/Main, sondern auch, woran mir sehr gelegen ist, ein hervorragender Justizstandort. Im Frühjahr diesen Jahres ist hier das neu geschaffene „Kompetenzzentrum Wirtschaftskriminalität“ angesiedelt worden.

Runden wir das Bild ab und setzen auf der anderen Seite gesellschaftlicher Wirklichkeit auf ein „Haus des Jugendrechts“, auch wenn wir als Stadt dazu Geld in die Hand nehmen müssen. Wenn dies im Ergebnis, wie zu erwarten steht, nicht nur der Sicherheit der Einwohner und Nutzer unserer Stadt, sondern auch dem – langfristig gesehen – Wohle von Jugendlichen dient, die durch kriminelles Verhalten (negative) Aufmerksamkeit erregen, oder auf sich aufmerksam machen wollen, so ist, Frau Sozialdezernentin, Herr Stadtkämmerer, das Geld nutzbringend angelegt!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!